Karlsruher Institut für Technologie

Handreichung für lehrende Personen im Studienbetrieb des KIT zur Durchführung der 3G-Kontrolle bei Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen im Rahmen der SARS-CoV-2 (Corona-Virus) Pandemie

Koordinierungsstelle Corona des

Karlsruher Instituts für Technologie

Stand: 5. Oktober 2021

Überprüfung des 3G-Status nach § 6 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb in Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs am KIT

1. Die Hochschulen sind gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Studienbetrieb zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Diese Pflicht wurde vom Präsidium auf die für die einzelne Veranstaltung konkret zuständige Person delegiert.
2. Neben den teilnehmenden Studierenden sind auch die an der Veranstaltung teilnehmenden Beschäftigten des KIT entsprechend zu überprüfen.
3. Grundsätzlich sind die 3G-Nachweise aller an einer Veranstaltung des Präsenzstudienbetriebs am KIT teilnehmenden Personen an jedem Veranstaltungstermin zu 100% zu überprüfen. Die Überprüfung soll nach Möglichkeit vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, sie muss jedoch auch Nachzügler umfassen.
4. Für Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb in zentral verwalteten Räumen mit einer Sitzplatzkapazität von mehr als 35 Personen findet regelmäßig nur eine Kontrolle gemäß des jeweils geltenden Stichproben-Kontrollkonzepts statt. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson hat jedoch jederzeit das Recht, die 3G-Nachweise der teilnehmenden Personen selbst zu überprüfen. In diesem Falle ist dies der zentralen Hörsaalverwaltung (AServ-VAM) unter lehrraumvergabe@aserv.kit.edu im Rahmen der Raumbuchung verbindlich mitzuteilen. Die betroffene Veranstaltung nimmt dann nicht an dem zufallsgesteuerten Stichproben-Auswahlverfahren teil und die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson muss die Überprüfung aller teilnehmenden Personen selbst durchführen oder die Durchführung auf anderem Wege sicherzustellen.
   Bei Präsenzlehrveranstaltungen in nicht zentral verwalteten Räumen bzw. in zentral verwalteten Räumen mit einer Sitzplatzkapazität von weniger als 36 Personen besteht diese Wahlmöglichkeit nicht und die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson muss die Überprüfung aller teilnehmenden Personen selbst durchführen oder die Durchführung auf anderem Wege sicherzustellen.

5. Folgende Nachweismöglichkeiten werden in Papierform oder elektronisch (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App), im Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Nachweises akzeptiert: EU-Impfzertifikat, Genesenennachweis, Testzertifikat.
   Es wird derzeit geprüft, ob es den Studierenden ermöglicht werden kann, ihren 3G-Nachweis an ausgewählten Stationen im Self-Service-Verfahren als gültigen 3G-Status auf ihre KIT-Card hochzuladen. Sofern möglich könnte die Teilnahmeberechtigung dann mittels der zugeordneten KIT-Card im Rahmen einer Abfrage zum Vorliegen eines gültigen 3G-Nachweises bei gleichzeitigem Einbuchen in KonKIT überprüft werden. Diese Option kann aktuell jedoch noch nicht genutzt werden.

6. Als Impfstoffe sind derzeit zugelassen:
   Comirnaty (BioNTech Manufacturing GmbH); Spikevax (Moderna Biotech Spain SL), Vaxzevria (AstraZeneca AB, Schweden) und COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson / Janssen-Cilag International NV)
   Legen Personen Nachweise zu anderen Impfstoffen vor (z.B. Sinovac oder Sputnik V) so gelten diese nicht als geimpft und benötigen statt dessen ein gültiges Testzertifikat.

   Bei der Prüfpflicht der Hochschule handelt es sich grundsätzlich um eine formale Prüfung, ob die im Nachweis enthaltenen Angaben (Befund, Zeitpunkt, Datum) korrekt sind. Eine Personenüberprüfung ist hier nicht zwingend. Bei einer Nichtdurchführung der erforderlichen Handlungen gelten die üblichen Haftungsgrundsätze am KIT für Angestellte und Beamte. So sind die betroffenen Personen bei einfacher Fahrlässigkeit im Hinblick auf

einen Verstoß gegen die Prüfpflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht haftbar, das KIT übernimmt insoweit das Haftungsrisiko gegenüber Dritten, da es sich um einen Vorfall in Ausübung des Dienstes handelt. Die konkrete Beurteilung hängt vom Einzelfall ab. Kausalitäten (Infektion aufgrund mangelnder Prüfung der 3G-Nachweise) dürften aber unter Umständen schwierig zu führen sein.

7. Werden elektronisch vorgelegte Nachweise mit elektronischer Unterstützung geprüft (z.B. CovPassCheck-App), so ist sicherzustellen, dass nach Abschluss der Kontrolle keine persönlichen Daten von kontrollierten Personen auf dem genutzten Gerät verbleiben. Werden Mobiltelefone benutzt, sollten diese nach Abschluss der Kontrolle zumindest neu gestartet werden.

8. Es ist jeweils auf eine Ausgestaltung der Überprüfung zu achten, welche die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer guten fachlichen Praxis wahrt, z. B. durch die Einrichtung von Diskretionszonen oder die Aufforderung, den Abstand einzuhalten.

9. Wird bei einer Kontrolle eine Person ohne oder mit einem nicht gültigem 3G-Nachweis gefunden, so ist dieser Person auf Basis des Hausrechts die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung unverzüglich und mit unmittelbarer Wirkung zu untersagen. Bei Problemen mit einer ggf. erforderlichen Ausübung des Hausrechts ist die Campussicherheit zu informieren (Rufnummer 3333); sie kommt bedarfsweise vor Ort und kann geeignete Maßnahmen zum Durchsetzen des Hausrechts wirksam treffen.
   Ein ggf. von der Person angebotenes Nachreichen eines Nachweises darf in keinem Falle akzeptiert werden.

10. Die zur Kontrolle berechtigten Personen haben keine über das Hausrecht hinausgehenden Befugnisse (etwa polizeiliche Befugnisse). Hierunter fällt insbesondere der Fall, wenn sich eine Person weigern sollte, der ausschließlich verbalen Aufforderung zum Verlassen des Raumes zu folgen. Alle über eine verbale Aufforderung hinaus gehenden Maßnahmen sind vom Hausrecht des KIT nicht gedeckt und ausschließlich polizeilichen Ordnungskräften, die auch durch/über den Sicherheitsdienst des KIT herbeigerufen werden können, vorbehalten.

11. Sollten die von der zur Kontrolle berechtigten Person festgestellten Verstöße augenscheinlich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, so kann die zur Kontrolle berechtigte Person erwägen, diese Verstöße nach Rücksprache und mit Unterstützung der DE Recht auch formal weiterzuverfolgen.

Stand: 5. Oktober 2021

Dokumentation einer durchgeführten 3G-Kontrolle für eine Präsenzveranstaltung im Studienbetrieb

Name der Präsenzveranstaltung

Datum und Uhrzeit:

Ort/Gebäude/Raumnummer:

Für die Präsenzveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Name und Unterschrift)

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Anzahl überprüfte Studierende / Anzahl überprüfte Beschäftigte des KIT:

Anzahl der wegen fehlendem 3G-Nachweis zurückgewiesenen Personen: